

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Erste Fremdsprache im Maturitätszeugnis

Sachverhalt:

Der arabischsprachige Schüler X. möchte anstatt Französisch oder Italienisch seine Muttersprache als erste Fremdsprache im Maturitätszeugnis eingetragen haben.

Rechtslage:

Ausländische Schülerinnen und Schüler werden i.d.R. als Hospitierende aufgenommen und haben eine Schonfrist für das Erlernen der Sprachen. Nach definitiver Aufnahme und im Hinblick auf die Maturitätsprüfungen müssen sie aber die Bedingungen des MAR erfüllen. In Anbetracht besonderer Umstände (z.B. Eintritt erst im dritten Jahr) können Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) und einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis von der ersten Fremdsprache befreit werden. Die erste Fremdsprache wird durch die Muttersprache des Prüflings ersetzt.

Rechtsgrundlage:

Maturitäts-Anerkennungsreglement (abgekürzt MAR; sGS 230.311; insbesondere Art. 9 MAR)

ko / 7. Juni 2005, geprüft cp, August 2012